Satzung "KulturCafé 432♥ e. V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "KulturCafé 432 ♥ e. V.".
- 2. Er hat seinen Sitz in Zschopau.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder auf Erwerbstätigkeit gerichtete Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3. Der Verein darf keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigen.

§ 3 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung von Kultur, Erziehung, Bildung und Gesundheit. Dies wird erreicht durch die Weitergabe von Erfahrungen und Wissen, welche für ein gesundes, glückliches und selbstbestimmtes Leben sowie ein friedliches, respektvolles und verantwortungsbewusstes Gemeinschaftsleben dienlich sind. Grundpfeiler unseres Vereins sind Gleichwürdigkeit, Respekt und Achtsamkeit.
- 2. Um diesen Zweck zu erfüllen möchte der Verein Räume und Gelegenheiten schaffen wo sich Menschen begegnen und austauschen können.
- 3. Die Förderung von Kultur möchte der Verein verwirklichen, indem eine Plattform für Präsentation und Austausch geschaffen wird. Hierzu zählen unter anderem Musikveranstaltungen, offene Bühne, Ausstellungsmöglichkeiten für bildende Kunst, Organisation von Theateraufführungen, Kabarett, Lesungen usw. Durch das Zusammentreffen von Künstlern verschiedener Genre können neue Projekte und Kulturgut entstehen.
- 4. Die Integration von Kindern und Jugendlichen in das kulturelle Leben nimmt sich der Verein als wichtige Aufgabe an. Hierzu möchten wir Angebote schaffen, welche Kinder und Jugendliche an Kultur heranführen und ermutigen selbst künstlerisch tätig zu werden und sich einzubringen.
- 5. Das lebenslange Lernen wird als Grundbedürfnis und natürliche Anlage des Menschen gesehen. Insbesondere Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit bekommen in einem geschützten Umfeld unter Begleitung von Erwachsenen und in der Gruppe ihre persönlichen Veranlagungen und Talente als selbstbestimmte Menschen bestmöglich entwickeln zu können.
- 6. Ziel des Vereins ist es weiterhin das Gemeinschaftsleben in Zschopau und Umgebung zu fördern, alte Traditionen und Handwerkskunst lebendig zu erhalten und weiterzugeben. Dazu möchten wir den Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den Generationen mit Projekten und Begegnungsräumen unterstützen generationsverbindend arbeiten.
- 7. Ebenfalls zu seinen Aufgaben zählt der Verein die Verbreitung und Förderung von ganzheitlichen und natürlichen Heilmethoden sowie nachhaltigen und ökologischen Lebensmodellen.
- 8. Der Verein ist selbstbestimmt, weltanschaulich neutral, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besetzt aus ordentlichen (aktiven) Mitgliedern sowie Fördermitgliedern. Zudem besteht die Möglichkeit Ehrenmitglieder zu ernennen.

- 2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu unterstützen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Das Mitglied kann zwischen der aktiven Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft wählen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4. Der Verein besteht aus aktiven (ordentlichen) Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder. Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.
- 5. Der Verein kann mit seinen Vereinsmitgliedern Dienstverträge abschließen.
- 6. Die Dauer der Mitgliedschaft kann bei Eintritt in den Verein festgelegt werden und Ende automatisch zum gewählten Zeitpunkt.
- 7. Eine unbegrenzte Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 8. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist zum jeweiligen Monatsende möglich. Eine Rückzahlung von Beiträgen wird ausgeschlossen.
- 9. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied:
 - a) schwer gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) sich unehrenhaft verhält oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins beschädigt,
 - c) trotz Mahnung keine Beitragszahlungen leistet.
 - Gegen den schriftlich ergangenen Ausschlussbescheid kann das Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Beschwerde.

§ 5 Beiträge und Vereinsmittel

- Die Höhe des Vereinsbeitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Arbeitsgruppen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige, ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 2. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 3. Darüber hinaus werden Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mind. 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (E-Mail gilt als schriftliche Einladung) einberufen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 7 stimmberechtigte Mitglieder, anwesend sind.
- 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit
 - den Jahresbericht

- den Finanzbericht
- den Bericht der Kassenprüfer
- die Entlastung und die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Beitragsordnung
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- 7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden über Satzungsänderungen.
- 8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Kassenprüfer

- 1. Es werden bei der jährlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
- 2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt.
- 3. Zum erweiterten Vorstand gehören die Leiter der Arbeitsgruppen.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahlen sind möglich. Die außerordentliche Ab- und Neuwahl des Vorstandes ist jederzeit auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- 5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Anwesenden bekommt.
- 6. Vorstandsentscheidungen müssen mit 2/3 Mehrheit entschieden werden und sind zulässig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder zur Abstimmung anwesend sind.
- 7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Die Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen werden auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf gebildet.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Abenteuer Erzgebirge e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marienberg in Kraft.